



**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden,
wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist,
mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat,
und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
erfolgt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist die **TAFF** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch die **TAFF** werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt die **TAFF** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an die **TAFF** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Flensburger Förde GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz:

Die **TAFF** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V Versicherung AG** abgeschlossen.

Die Reisenden können die **R+V Versicherung AG (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Fon +49 (0)800 533-1112, Fax +49 (0)611 533-4500, E-Mail: ruv@ruv.de)** kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **TAFF** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Tourismus Agentur Flensburger Förde GmbH** erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.